



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Richterliche Unabhängigkeit - unverzichtbar für einen Rechtsstaat

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/2090**

Der Landtag wolle beschließen:

Richterliche Unabhängigkeit als Grundprinzip der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Der Landtag von Sachsen-Anhalt bekennt sich zur uneingeschränkten richterlichen Unabhängigkeit.

Dabei zählen zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit in erster Linie die eigentliche Rechtsfindung und die ihr dienenden Sach- und Verfahrensentscheidungen.

Begründung

Gemäß Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind Richterinnen und Richter unabhängig und ausschließlich dem Gesetze unterworfen.

Erst durch die Unabhängigkeitsgewähr werden die mit Richterinnen und Richtern besetzten Gerichte zu besonderen Organen der Rechtsprechung i. S. d. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG. Nur durch uneingeschränkte und jederzeit gewährleistete richterliche Unabhängigkeit ist der rechtsstaatliche Grundsatz der Gewaltenteilung voll verwirklicht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Konsequenzen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stellt die Unabhängigkeit der Rechtspflege einen fundamentalen Grundsatz des Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter zählt zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist Grundvoraussetzung unparteilicher und sachlicher Rechtsprechung. Nur unabhängige Richterinnen und

(Ausgegeben am 23.11.2017)

Richter können den danach gebotenen effektiven Rechtsschutz leisten. Die richterliche Unabhängigkeit garantiert, dass sich die Bürgerinnen und Bürger einer neutralen Richterin oder einem neutralen Richter gegenübersehen. Dabei handelt es sich nicht um ein Grundrecht oder gar Staatsprivileg der Richterin oder des Richters, vielmehr liegt die richterliche Unabhängigkeit einzig im Interesse der Rechtsuchenden.

Die Richterinnen und Richter sind nur dem Gesetz, also dem Gesamtbestand des positiv geltenden Rechts, unterworfen.

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist somit Ausdruck der insoweit streng zu handhabenden Gewaltenteilung.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüdemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN